**Wichtige Fragen und Antworten (Quelle: Homepage des Kultusministeriums)**

**Gibt es Noten während der Schulschließung, und wird das Wissen, das beim heimischen Lernen erworben wird, benotet?**

Grundlage für die Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). So sieht es die Notenbildungsverordnung vor. Da die [Corona-Verordnung](https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/200328_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung.pdf) bis zum Ablauf des 19. April 2020 den Unterrichtsbetrieb an den öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft untersagt, findet in diesem Zeitraum auch keine Feststellung von Leistungen der Schülerinnen und Schüler statt. Es gibt also während der Zeit der Schulschließung keine Noten.

Ausdrücklich gewünscht und gefordert ist jedoch, Lernmaterialien zur Verfügung und auch Haus- bzw. Lernaufgaben zu stellen, damit die Rückkehr zum Unterricht mit möglichst geringen Verzögerungen bestmöglich gelingen kann.

Da die Voraussetzungen für das heimische Lernen sehr unterschiedlich sind, wird von der Schule , auch nach Unterrichtsbeginn nicht überprüft und benotet, welches Wissen und welche Kompetenzen sich die Schülerinnen und Schüler während der unterrichtsfreien Zeit selbst erarbeitet haben. Angesichts der sehr unterschiedlichen IT-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und den Unterschieden in der häuslichen Unterstützung würde eine Leistungsbewertung der Chancengleichheit widersprechen. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass dieses Wissen im wieder stattfindenden Unterricht behandelt und dann zum Gegenstand von Klassenarbeiten oder schriftlichen Wiederholungsarbeiten gemacht wird.

Unser grundlegendes Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler faire Bedingungen erhalten und durch die aktuelle Situation nicht benachteiligt werden.

**Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen?**

Die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule tätigen Personen befinden sich grundsätzlich weiterhin im Dienst, der von zuhause zu verrichten ist, sofern in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Dies kann gelten zum Beispiel für Tätigkeiten wie

* die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler
* die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten
* die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
* die Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien
* die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule.

**Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die selbst Kinder zu Hause betreuen müssen?**

 Für Lehrkräfte besteht weiterhin Dienstpflicht. Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen jedoch gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen müssen.

**Was ist mit... dienstlichen Besprechungen?**

 Auch von dienstlichen Besprechungen und schulinternen Lehrerfortbildungen ist bis auf weiteres abzusehen.

 **Wie viele Stunden täglich umfasst die Notfallbetreuung?**

Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebs sowie einer ggf. ergänzenden Nachmittagsbetreuung  Die Einteilung der Kinder und des beaufsichtigenden Personals obliegt der Schulleitung.

Die Gemeinden werden gebeten, zusammen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Notfallbetreuung für Kitakinder und Kinder der Kindertagespflege nach gleichen Grundsätzen vor Ort zu gewährleisten.

**Wo findet die Notbetreuung statt?**

 Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt.

Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

**Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten?**

 Schülerinnen und Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien von ihren Lehrkräften weiter unterstützt, möglich sind hier alle Kommunikationswege, analog und digital. Unter anderem können hierfür auch digitale Hilfsmittel herangezogen werden, um ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Die Schulen sind gehalten, zu prüfen, welche digitalen Möglichkeiten für ihre Schule geeignet sind. Es ist sinnvoll, wenn Schulen in der aktuellen Situation zusätzliche digitale Angebote nutzen, die nun aufgrund der Schulschließung eine von zuhause aus nutzbare Lernumgebung zur Verfügung stellen (z.B. cloudgestützte Office-Produkte, auch Microsoft Office 365, oder datenschutzfreundliche Messenger-Dienste). Über den jeweiligen Einsatz können die Schulen selbst entscheiden.

**Bildungs- und Lernangebote im Netz (KM-Liste)**

[https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/digitale-angebote](https://km-bw.de/%2CLde/Startseite/Ablage%2BEinzelseiten%2Bgemischte%2BThemen/digitale-angebote)